





41
20

Son Gottes Gnaden Wir
Friederich, Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henne-
berg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ras-
enstein und Tonna &c. &c.

Eügen hiermit zu wissen: Demnach zeithero zu Unserm
größten Mißfallen wahrzunehmen gewesen, was massen
hin und wieder, sonderlich auf dem Lande in ein und andern
Dorffschaften, die der Vernunft sowohl als dem Christenthum
entgegen laufende Gewohnheit eingerissen, daß gewisse Perso-
nen bloß aus einem ungegründeten und pöbelhaften Vorur-
theil vor anrücklich gehalten werden, und deswegen bey ihrem
Absterben, oder wann auch verunglückte Personen auf den
Gottes-Acker gebracht, und daselbst begraben werden sollen,
sich niemand zum Leichen-Tragen gebrauchen lassen wollen,
sich niemand zum öfftern darüber durch Verweigerung, Ungehorsam
und Widerspenstigkeit derer darzu gebothenen Träger zum auf-
sersten Scandal vielerley Unfug entstanden; Als sind Wir be-
wogen worden, um diesem Unwesen in Zukunft mit Nachdruck
zu begegnen, und solchen gänzlich abzuhelfen, die Sache und
die dabey vorgekommene bisher anstößig geschienene Fälle von
Unserm Regierungs-Collegio untersuchen und in reifliche Ue-
berlegung ziehen zu lassen, auch nach darüber von demselben mit
Unserm Fürstlichen Ober-Conistorio gepflogenen Commu-
nication, und erstatteten unterthänigst gutachtlichen Bericht
nachfolgendes zu einem künftigen beständigen Regulativ zu
verordnen und festzustellen.

I.) Sezen Wir zum voraus, daß allen denenjenigen,
welche nach dem Reichs-Tags-Schluß zunftfähig sind, und wel-
che nicht von der Obrigkeit per sententiam definitivam direc-
te, oder durch condemnation zu einer infamirenden Strafe

vor infam declariret worden, eine sepultura honesta gebühret, mithin selbige durch ordentliche Träger zu Grabe gebracht werden müssen, insonderheit aber sollen

II.) Die Nachrichten, deren Weiber und Kinder, ingleichen deren Töchter, welche sich an andere Dorffs-Nachbarn verheyrahten, weilen sie nach der Reichs-Constitution des Bürger- und Nachbar-Rechts, auch zunft-fähig durch die ordentliche Träger zur Erde bestattet, und also ehrlich begraben werden, dahingegen die Caviller-Knechte mit ihren Weibern und Kindern, weilen sie bis ins dritte Glied der ehrlichen Handthierungen unfähig sind, einander selbst zu Grabe tragen müssen.

III.) Weilen es auch in dem Fall, wann der Malefican-ten Körper, so durchs Schwert hingerichtet worden, auf den Gottes-Acker gebracht werden sollen, wegen derer Träger viele Schwierigkeiten gegeben; als wird hierdurch verordnet, daß durchgängig alle Mißthäter, welche mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden, ohne Unterschied auf dem Gerichts-Platz, oder unter dem Gerichte, durch des Nachrichten's Leute eingegraben werden sollen, es sey dann, daß auf vorgängiges Suppliciren derer Anverwandten wegen Begrabung dergleichen justificirten Malefican-ten auf den Gottes-Acker, von Uns besondere Dispensacion erlanget würde, welchenfalls in denen Städten solche durch die darzu beson-derß bestellte Nachwächter, und Fluhr-Schützen, auf denen Dörffern aber durch diejenige arme Leute, welche die Anverwandten derer Delinquenten gegen billige Vergeltung darzu gewinnen werden, in einem Sarge auf den Gottes-Acker gebracht, und daselbst in loco peccatorum eingescharrt werden.

IV.) Die Inquisiten, so ante sententiam definitivam in custodia versterben, werden durch die ordentlich bestim-ten Träger auf den Gottes-Acker gebracht.

V.) Demjenigen, der einen sich selbst erhengten losschneidet, soll solches an seinen ehrlichen Nahmen unschädlich seyn, vielweniger ein ehrlich Begräbniß versaget werden, diejeni- gen selbst auch, so sich aus Melancholie entleibet, sollen, wann

wann sie vermöge obrigkeitlicher Erkenntniß und Verordnung sepulturam christianam, obwohl minus solemnem, auf den Gottes-Acker bekommen, durch ordentliche Träger zu Grabe gebracht, diejenigen aber, so sepulturam non christianam extra coemeterium, oder asininam bekommen, durch den Caviller hinausgeschafft, und an einem abgelegenen Ort, oder unter dem Gericht eingescharrt werden.

VI.) Die Eheweiber und Männer oder auch Kinder, deren resp. Männer, Weiber, oder Eltern mit einer Lebens- oder Leibes-Straffe belegt worden, sollen deshalb keinen Vorwurf leiden, weniger ihnen ein ordentliches Begräbniß versaget werden.

VII.) Die auf der Straffe, oder in Wasser todt gefundene, wann nemlich ungewiß, wer sie sind, oder wie es mit ihrem Tode zugegangen, in so fern ihnen von der Obrigkeit honesta sepultura zuerkannt wird, gestalten in dubio die præsumtion allzeit vor den verunglückten, in so fern sich nicht entdeckt, daß er aus Verzweiflung einen vorsehlichen Selbst-Mord begangen, ingleichen todtgefundene oder ermordete Kinder, sollen durch die ordentliche Träger zu Grabe gebracht, und diejenige, welche dergleichen verunglückte Körper helfen aufheben und tragen, ohne allen Vorwurf bleiben, und ihnen dadurch an ihrer Junstmäßigkeit, oder Fähigkeit zu Ehren-Nemtern nichts benommen seyn, inmassen die Anrichtigkeit eines Körpers von dem erfolgenden Ausspruch der Obrigkeit dependiret, gleichwie auch der Angriff oder Aufhebung durch den Land-Knecht den Körper so wenig unehrllich machet, als wenig diejenigen, welche bey ihrem Leben durch dergleichen obrigkeitliche Diener arretiret, oder geschlossen werden, dadurch an ihrer Ehre den mindesten Anstoß leiden.

VIII.) Auch sollen sich die ordentlichen Träger nicht weigern, wenn Bettel-Leute in transitu versterben, solche zu Grabe zu bringen, inmassen es auf das genus sepultura ankommt, so von der Obrigkeit denen verstorbenen verstatet wird.

IX.) Wann sich der Fall ereignen sollte, daß einer, der mit Staupenschlagen des Landes auf ewig verwiesen worden, wieder zurück käme und stirbe, selbiger, weilm er mit einer infamirenden Strafe belegt worden, da ihm honesta sepultura allerdings zu denegiren, soll durch des Nachrichters Leute extra coemeterium gebracht, und eingescharret werden, es sey dann, daß er bey seinem Leben bey der reception, oder nach dem Tod der Körper auf Ansuchen der Seintigen per rescriptum Principis sanæ restituiret worden, welchenfalls ihm die Christliche sepultur nicht denegiret werden kan, folglich auch die Träger sich nicht zu weigern haben, ihn auf den Gottes-Acker zu bringen.

X.) Die bloß an dem Pranger gestanden, ingleichen welche die Tortur ausgehalten, und ihre Unschuld darauf erhärtet, desgleichen diejenigen, welche sich zu Reinigung derer Cloacen gebrauchen lassen, Land-Knechte mit ihren Weibern und Kindern, und Schäfer, werden allesammt ehrlich begraben, und sollen also durch die ordentliche Träger zu Grabe gebracht werden, dahingegen

XI.) Die Juden anlangend, sollen selbige durch ihres gleichen extra coemeterium gebracht und begraben werden, wofern aber keine Juden sonst an dem Ort, wo einer stirbet, vorhanden, oder aus der Nachbarschaft erlanget werden können, oder einer in transitu verstorbe, sollen darzu gemeine arme Leute gebraucht werden.

XII.) Was nun das Leichen-Tragen und die hierzu zu gebrauchende Personen an sich selbst betrifft, dieweilen in denen Städten jedesmahl die Nachtwächter, Schützen und andere Tagelöhner in solcher Anzahl vorhanden, daß selbige ganz wohl hinlänglich in oberwehnten außerordentlichen Fällen eine Leiche zu Grabe zu tragen, auch diese sich selbst wieder zu Grabe bringen können, so lassen Wir es dabey bewenden, daß selbige in solchen außerordentlichen Fällen, und woferne derer verstorbenen Anverwandten nicht selbst Träger annehmen, zum Leichen-Tragen gebraucht werden sollen; dahingegen

XIII.)

XIII.) Weilm auf die Dorffschafften hierunter ein ganz anderes Absehen zu nehmen, indem mehrentheils der Nachwächter und Schütze eine Person, auch in den meisten Wald-Dörffern wegen Mangel der Feld-Fluhren gar keine Schützen gehalten werden, überdieses in denen Dörffern zeithero keine beständige Träger bestellet gewesen, sondern solche von denen Anverwandten der defunctorum jedesmahl erbethen worden, daher es dann gekommen, daß bey dergleichen außerordentlichen Vorfällen sich niemand zum Leichen-Tragen gebrauchen lassen wollen, und daraus vielerley ärgerlicher Unfug entstanden; Also befehlen und verordnen Wir hiermit, daß, wo es möglich zu machen, an jedem Orte auf dem Lande acht bis zehn beständige Leichen-Träger nach proportion der Stärke derer Dörffer angenommen und bestellet werden, und diese dann schuldig seyn sollen, in allen Fällen, wo ein ehrlich Begräbniß auf dem Gottes-Acker verstattet wird, sich gebrauchen zu lassen, wie denn davor jedweden ein Kopffstück zum Lohn zu bestimmen, und in Fällen, wann die Verstorbenen nichts hinterlassen, ihnen solcher aus der Gemeinde zu bezahlen ist. Es können auch, wo einige kleine Gemeinden nahe aneinander liegen, selbige zusammengeschlagen, und so viel gemeinschaftliche Träger angenommen werden, wo aber auch solches, und die Bestellung dergleichen beständigen Leichen-Träger nicht practicable, da soll das Leichen-Tragen von denen Nachbarn, wie wohl mit Ausnahme derer, so als gemeine Vormünder in Ehren-Nemtern stehen, jedoch nicht deswegen, als ob das Leichen-Tragen ihnen an ihren Ehren nachtheilig sey, sondern weilm selbige von andern nachbarlichen Diensten und oneribus frey sind, nach der Reihe verrichtet, und von dem ältesten bis zum jüngsten Nachbar damit continuiret, zu dem Ende von dem Schultheiß eine ordentliche designation gehalten, von selbigen, wenn die in der Ordnung folgende Träger in denen Staturen ungleich, ein und anderer aus denen folgenden Ordnungen genommen, überhaupt aber kein Nachbar übergangen werden, wie dann die erbethenen Träger hiermit gänzlich abgeschaffet seyn sollen. Jedoch mag es an Orten, wo es Herkommens,

Fommens, daß Handwercksgenossen von ihren Mit-Meistern ohnentgeltlich, ingleichen sofern auf dem Lande es hergebracht, daß Pfarrer, Schulmeister, oder in öffentlichen Ehren-Ämtern stehende, oder andere auf dem Lande wohnende honorarios von denen Gliedern der Vormundschaft zu Grabe getragen würden, dabey auch künftig sein Verbleiben behalten.

XIV.) Diejenigen nun, so sich weigern und schwürig erzeigen werden, eine Leiche, so auf den Gottes-Acker begraben werden soll, zu tragen, sollen, wann sie auf des Amts Geboth keine parition leisten werden, in continenti zum arrest, und auf erstatteten Bericht von dar ins Zuchthaus gebracht, mit dem ganzen Willkommen belegt, anbey ihres Nachbar-Rechts vor verlustig erkläret, und im Lande weiter nicht geduldet, auch auf gleiche Weise wider die Todtengräber oder Tagelöhner, so zum Grabmachen bestellet, wann sie sich in solcherley Fällen widerspenstig erweisen, verfahren werden.

XV.) Würde sich bey angestellter Untersuchung finden, daß die Weiber ihre Männer, oder die erwachsene Kinder und Verwandte die zur Leichtragung Gebethene durch Abtrathen, Droh- oder Verhertzung abgehalten, so sollen selbige mit gleichmäßiger Strafe angesehen werden.

XVI.) Da auch wahrzunehmen gewesen, daß durch Verweigerung der Todten-Bahre und Leichen-Tücher zu dergleichen Unordnungen öfters Gelegenheit gegeben worden, also befehlen Wir hierdurch ernstlich, daß in denen obangezeigten Fällen, wo ein ehrlich Begräbniß auf den Gottes-Acker verstatet wird, die ordentliche Todten-Bahre und Leichen-Tücher gebrauchet, und bey 20. Rthlr. Strafe nicht versaget, auch auf denen Dörffern nicht weiter geduldet werden soll, eine besondere Familien-Bahre zu halten, sondern man soll sich durchgängig der ordentlichen Todten-Bahre und Leichen-Tücher bedienen.

XVII.) Würden auch Geistliche und Schul-Diener durch Verhertzung der Unterthanen, wie Wir doch nicht hoffen wollen,

len, hierbey etwas zu Schulden kommen lassen, und dessen mit Grunde überführet werden, so soll deshalb gleich gestalt mit scharfer Ahndung und nach Befinden suspension oder gar remotion gegen sie verfahren werden.

Wornach sich also zu achten ist. Urfundlich haben Wir diese Verordnung nach vorgängiger Unterschrift und Vordruckung Unsers Fürstlichen Canzley-Secrets durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen lassen, auch in allen Aemtern, Gerichten, und Städten behörigen Orts zu affigiren anbefohlen. So geschehen Friedenstern den 2. Octobris 1751.

Friederich, S. J. S.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



53

Vol 1367 B

4°

KD 18

ULB Halle 3
006 209 505







von Gottes Gnaden Wir

Herich, Herzog zu Sachsen,
Cleve und Berg, auch Engern und
alen, Landgraf in Thüringen, Marg-
Meissen, gefürsteter Graf zu Henne-
darck und Ravensberg, Herr zu Ra-
r.

bissen: Demnach zeithero zu Unserm
wahrzunehmen gewesen, was massen
rlich auf dem Lande in ein und andern
Bermunft sowohl als dem Christenthum
ohnheit eingerissen, daß gewisse Perso-
gegründeten und pöbelhaften Borur-
alten werden, und deswegen bey ihrem
auch verunglückte Personen auf den
, und daselbst begraben werden sollen,
n-Tragen gebrauchen lassen wollen, im-
ber durch Verweigerung, Ungehorsam
derer dazü gebothenen Träger zum auß-
y Unfug entstanden; Als sind Wir be-
sem Unwesen in Zukunft mit Nachdruck
en gänzlich abzuhelffen, die Sache und
re bisher anstößig geschienene Fälle von
ollegio untersuchen und in reifliche Ue-
en, auch nach darüber von demselben mit
ber-Consistorio gepflogenen Commu-
ten unterthänigst gutachtlichen Bericht
a künftigen beständigen Regulativ zu
llen.

zum voraus, daß allen denenjenigen,
Tags-Schluß zuiffstfähig sind, und wel-
che nicht von der Obrigkeit per sententiam definitivam direc-
cte, oder durch condemnation zu einer infamirenden Strafe
a vor

